



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22.05.2025, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kirchhellen, Blatt 853,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kirchhellen, Flur 74, Flurstück 310, Hof- und Gebäudefläche, Burghof 11, Größe: 582 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Dreifamilienhaus mit zwei Garagen, Burghof 11 in 46244 Bottrop (Grundstückfläche 582 m²). Baujahr 1969. Laut Bauakte der Stadt Bottrop handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit zwei Garagen. Es ist jedoch eine dritte Wohneinheit im Dachgeschoss vorhanden. Zudem wurde die straßenseitig linke Garage zu einem Bad umgebaut und eine unterkellerte Garage mit Vordach straßenseitig links vor der ursprünglichen Garage errichtet. Die Nachgenehmigungsmöglichkeit wird unterstellt.

Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden.

Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

750.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.